

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Beitragswesen
04-07-01

Beitragsbedingungen für Kommunikationsmittel

Beitragsberechtigte Kommunikationsmittel

Beiträge werden nur an Kommunikationsmittel, die ausschliesslich Feuerwehrzwecken dienen, gewährt.

An die Kosten für notwendige Anschaffungen und Verbesserungen von Funkanlagen für die Feuerwehr werden Beiträge von 35 % ausgerichtet.

Nicht beitragsberechtigigt sind:

- Kosten für Betrieb, Unterhalt und Reparaturen

Allgemeine Beitragsbedingungen

- Das Funknetz für beitragsberechtigte Funkanlagen muss der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und den geltenden Weisungen der FKS, jeweils neuste Ausgabe, entsprechen.
- Für jede Neu- oder Ersatzbeschaffung ist bei der SGV ein für das (die) Gerät(e) ausgestelltes Konzessionsgesuch einzureichen.
- Bei Neuanlagen müssen mindestens 8 Handfunkgeräte und 1 Fixstation angeschafft werden.
- Spezielle Bedingungen und Auflagen in der Beitragszusicherung bleiben vorbehalten.

Verfahren bei Beitragsgesuchen

- Beitragsgesuche sind vor Abschluss des Vertrages mit dem Lieferanten unter Beilage der detaillierten Offerte und des ausgefüllten Konzessionsgesuches der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Der Ablauf des Konzessionsgesuches ist nach der Weisung FKS.
- Vor Erteilung der Konzession dürfen gegenüber dem Lieferanten keine Verpflichtungen eingegangen werden.
- Die Beitragszahlung der SGV erfolgt nach Inbetriebnahme und Abnahmekontrolle. Der SGV sind die quittierten Originalrechnungen und eine Kopie der Konzessionsurkunde einzureichen. Der definitive Beitrag richtet sich nach den ausgewiesenen beitragsberechtigigten Kosten.

Besonderes

- Um eine Zweckentfremdung der Feuerwehrfunkgeräte zu vermeiden, ist der Einbau des Gemeindecannals (für Gemeindebetriebe) nicht zulässig.

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden von der Verwaltungskommission anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Juli 2003 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 1. August 1996.